



BEKANNTMACHUNG

gemäß §§ 13 Abs. 2 und 5, 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO sowie in den Angelegenheiten der Privatwirtschafts-verwaltung.

§ 1

1. Diese Bekanntmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Ischgl, Dorfstraße 24, 6561 Ischgl ist.

2. Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse:	Gemeinde Ischgl Dorfstraße 24 6561 Ischgl
Telefonnummer:	+43 (0)5444/5222
Telefaxnummer:	+43 (0)5444/5222-22
E-Mail-Adresse:	gemeinde@ischgl.gv.at

3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

4. Das Senden von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermitteln Anbringen gilt nicht als eingebracht und ist das Weiterleiten – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden

Mo. bis Do.	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Parteienverkehr

ServiceZone & Verwaltung

Mo. bis Fr.	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mi.	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

**Parteienverkehr
Bauamt & Finanzverwaltung**

Mo. bis Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mi. 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Parteienverkehr nur nach Terminvereinbarung (per E-Mail oder telefonisch) möglich!

24. Dezember und 31. Dezember: 08:00 – 12:00 Uhr
Keine Amtsstunden: Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, 6. Dezember

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.ischgl.eu>

erfolgen.

§ 4

Die vorigen §§ 1 – 3 gelten in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an die personalisierten E-Mailadressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollten.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt mit 30.09.2024 in Kraft und ersetzt die seit 29.03.2021 geltende Bekanntmachung.

Der Bürgermeister
Werner Kurz



Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 06.08.2024